

Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

Antworttabelle Konsultation

Eingabe der Regionalkonferenz Emmental

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch (resp. kantonsintern via BE-GEVER) - bis 8. April 2025
---------------------	---

1. Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)		
Grundsätzliches	Wir anerkennen die Notwendigkeit, die Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Fallführungssystems (NFFS) für den Kanton und die Gemeinden verbindlich zu regeln und nachhaltig abzusichern. Aus Sicht der Regionalkonferenz Emmental sowie der 39 Emmentaler Gemeinden ist es entscheidend, den Schwerpunkt auf die Entwicklung belastbarer Strukturen für die erfolgreiche Umsetzung zu legen. Ebenso zentral ist, dass alle relevanten Akteure aktiv in den Erarbeitungs- und Entscheidungsprozess eingebunden werden, um eine breit abgestützte und tragfähige Lösung sicherzustellen. Nachfolgend unterbreiten wir unsere Vorschläge zu den betroffenen Artikeln:	
Artikel 23e	Es ist auch für die Zukunft wichtig, dass die GSI den Entscheid, welches Fallführungssystem zu verwenden ist, nicht alleine fällen kann. Zumindest drei Partner gehören für den Entscheid an einen Tisch: Das AIS, das KJA (Kindes- und Erwachsenenschutz) und die Gemeinden als Mitzahler und mit ihnen die Sozialdienste.	1 Die GSI legt, im Einvernehmen mit dem KJA und dem VBG und nach Anhörung der BKSE fest, welches Fallführungssystem zu verwenden ist.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die Vorgabe eines Fallführungssystems ist zu begrüßen. Dieses muss auf Grund der Tragweite der Vorgabe jedoch eine hohe Qualität aufweisen bzw. eine effektive und effiziente Fallbearbeitung unterstützen. Bei Bedarf soll zur Beurteilung eine neutrale Stelle beigezogen werden können. Citysoftnet der Stadt Bern als Ausnahme sollte eine längere Verwendungsdauer erhalten. Die Ausnahmeregelung so lange bestehen, bis NFFS bewiesen hat, dass es für alle Nutzer einwandfrei funktioniert und den Bedarf für alle verschiedenen Formen von Sozialdiensten decken kann. Citysoftnet könnte als Notfallplan (Szenario B) dienen, falls dies nicht der Fall wäre. Dafür wird ein Absatz 3 vorgeschlagen. Siehe auch T10-2 und T10-3 weiter unten.	x Der Kanton stellt sicher, dass die Qualität des Fallführungssystems eine effektive und effiziente Fallbearbeitung unterstützt, damit die Trägerschaften der Sozialdienste die vom Kanton geforderten Leistungen erbringen können. 3 neu: Als Ausnahme von der Verpflichtung kann die Stadt Bern für maximal 10 Jahre bis 31.12.2035 ihr neu angeschafftes Fallführungssystem verwenden, sofern sie alle Bedingungen für den Datentransfer zum AIS erfüllen und dem Kanton aufgrund dieser Ausnahmeregelung keine Nachteile erwachsen.
Artikel 23g	Diese Regelung und die Ausführungen im Vortrag werden gestützt. Die Vertretung von Spezialisten der Träger in verschiedenen Rollen muss im Gegensatz zu heute verstärkt werden. Unserer Meinung nach wäre es wichtig, dass hier verschiedene Arten von Gemeinden (Stadt, ländlich, klein / gross, regional zusammengeschlossen, etc.) vertreten sind, so dass alle eine Stimme haben.	Im Vortrag: Eine ausreichende Vertretung von Spezialisten/innen der Träger in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Teams wird durch das Führungsgremium in Abstimmung mit der BKSE sichergestellt.
Artikel 23h	Hier ist es wichtig, dass die unter Absatz 2 genannten Kosten auch für den Art. 23g Absatz 3 gelten, aktuell geplant ist ein Vorgabeteam und ein Anwenderteam. Begründung: Jene Sozialdienste und Gemeinden, welche Personal für die kantonale Lösung einsetzen und somit Verantwortung für alle anderen übernehmen, für diese Aufwände entschädigt werden sollen. Zu Buchstabe e: Welche weiteren Support Levels sollten ggf. noch erwähnt werden und gehören zum gemeinsam	Ergänzung: Absatz 2: ...deren Personalaufwand nach Absatz 1 Buchstabe d und insbesondere Artikel 23g Absatz 3. Gemäss dem Vortrag ist der Second Level Support durch GlauXSoft (software Lieferant) abgedeckt und damit Teil des Wartungs- und Supportvertrags.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	getragenen Kostenpool? Diese Frage müsste im Vortrag noch erläutert werden. Z.B. Second Level Support...? Zu d: Der Personalaufwand muss zwischen Kanton und Gemeinden abgestimmt werden. Er kann nicht vom Kanton einseitig definiert werden. Zudem wurde in der Verordnung einen Stundenansatz definiert, welcher keinen Spielraum lässt diesen der Teuerung o.Ä. anzupassen.	Vortrag: siehe Bemerkung zum Buchstaben e.
Artikel 23i	Siehe Bemerkung zu Buchstaben e im Artikel 23h – falls es weitere Levels des Supports gibt, welche nicht beim Anbieter und dem Betreiber angegliedert werden, sind diese Kosten gemeinsam zu tragen.	Ggf. im Vortrag zu klären oder in der Verordnung zu regeln.
Artikel 23k	Es fehlt eine Kategorie an möglichen Kosten: Kosten, die anfallen für Weiterentwicklungen oder Spezifikationen, ohne die das effektive und effiziente Funktionieren von Sozialdiensten mit spezifischen regionalen Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Die Berücksichtigung von Diensten, welche eher im ländlichen Raum mit langen Dienstwegen anfallen oder auch Dienste, die spezielle Dienstleistungen erbringen, die regional mangels privater Angebote erbracht werden / müssen. Die Gemeinden sind bereit, Kosten für spezifische Weiterentwicklungen zu übernehmen auf Basis eines abgenommenen Systems, welches die Anforderungen der nötigen Organisationsformen erfüllt. Die Gemeinden sind nicht bereit, Kosten für spezifische Weiterentwicklungen zu übernehmen, welche dazu dienen ein qualitativ nicht befriedigendes System auf einen guten Stand zu bringen. Die Verantwortung für die Zielerreichung liegt beim Kanton, wobei sich die Sozialdienste und Gemeinden aktiv	Neuer Buchstabe d: Nach entsprechender Genehmigung durch das Führungsgremium, wenn eine Weiterentwicklung gem. Artikel 1 Buchstabe a und b nicht kantonsweit zum Einsatz kommt, aber für das effektive und effiziente Funktionieren der betroffenen Dienste unabdingbar ist. Und im Vortrag: Erläuterung dazu machen (siehe links).

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	engagieren und einen umfassenden Beitrag (Mitwirkung) leisten.	
Artikel 32d	Die im Vortrag detailliert erläuterten Ausführungen entsprechen den in den Vorverhandlungen errechneten und abgemachten Anteilen, welche auch in den NFFS-Konzepten ausgeführt sind. Somit sind diese Ausführungen korrekt, entgegen den Ausführungen, welche bisher im Rahmen der Totalrevision vom SHG gemacht wurden. Es ist grundsätzlich stossend, dass die GSI ihre Weiterentwicklungen dem FILAG zuführen können und die Weiterentwicklungen der Sozialdienste durch die Gemeinden alleine getragen werden müssen. Hier ist unbedingt eine Gleichbehandlung anzustreben. Der Art. 32d ist also dementsprechend zu ergänzen.	Falls die Bemerkungen zu Artikel 23k nicht in einem Buchstaben, sondern in einem Artikel neu aufgenommen würden, müsste dem auch in 32d Rechnung getragen werden. Ggf. müsste auch im Vortrag darauf verwiesen werden.
Indirekte Änderung Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)		
Artikel 19 KKVV	Schon bisher konnte die genannte Frist von «innerhalb einer Woche» seit Kenntnis oft nicht eingehalten werden. Es wäre an sich eine gute Gelegenheit, diese anzupassen. Aus praktischer Sicht wären drei Wochen (auch bei Ferienabwesenheiten) umsetzbar.	Absatz 2: ...Sie haben dem ASV so rasch als möglich, aber spätestens innert drei Wochen, seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben